

BvSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 48

- **Urheberrechtsvermerk in einem Gutachten behindert nicht das Prüfrecht des Versicherers**
OLG Naumburg, Hinweisbeschluss vom 30.08.2023, AZ: 2 U 64/23

Unfallregulierungen mit Auslandsbezug dauern in aller Regel etwas länger. Hier versuchte eine Versicherung, sich gegen die Klage des ungedulden Geschädigten mit einem hanebüchernen Argument zu wehren, anstatt einfach zu zahlen. Der Sachverständige hätte einen Urhebervermerk in seinem Gutachten angebracht, so sei eine Überprüfung aber nicht möglich. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung von Mietwagenkosten auch bei Überlassung eines Werkstattersatzwagens**
AG Ansbach, Urteil vom 28.11.2023, AZ: 2 C 834/23

Gestritten wurde um Mietwagenkosten. Auf die nach Fraunhofer geschätzten Kosten gewährte das Gericht noch einen Aufschlag von 20 %. Dass das gemietete Auto eigentlich kein Selbstfahrervermietfahrzeug war, spielte keine Rolle. Darüber müsse sich ein Geschädigter keine Gedanken machen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Unternehmergewinnabzug bei Eigenreparatur nicht gerechtfertigt; kein Abzug der Umsatzsteuer bei der merkantilen Wertminderung; Verbringungskosten in Höhe von 150,00 € netto erstattbar; Nutzungsausfall auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen**
AG Dillenburg, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 5 C 207/23

Vorinstanzlich gekürzte Reparaturkosten halten der richterlichen Überprüfung – mit Ausnahme der Desinfektionskosten – nicht stand. Weil das geleaste Fahrzeug im eigenen Betrieb der Klägerin repariert wurde, zog die Beklagte 20 % Unternehmergewinn ab. Auch diesen hat sie nach dem Urteil aber zu zahlen, weil das klagende Autohaus darlegen konnte, dass der Betrieb gänzlich ausgelastet war. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Der Geschädigte klagt rückabgetretenes Sachverständigenhonorar selbst ein**
AG Seesen, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 1 C 67/23

Um dem Einwand des beklagten Haftpflichtversicherers zu entgehen, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, tritt das Sachverständigenbüro die Schadenersatzforderung in Höhe des gekürzten Sachverständigenhonorars an den Geschädigten zurück ab. Wie das AG Seesen richtig erkennt, wird der Geschädigte selbst rechtmäßiger Forderungsinhaber und hat Anspruch auf das restliche, vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenhonorar in Höhe von 499,13 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Urheberrechtsvermerk in einem Gutachten behindert nicht das Prüfrecht des Versicherers**

OLG Naumburg, Hinweisbeschluss vom 30.08.2023, AZ: 2 U 64/23

Hintergrund

Gestritten wurde um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall zwischen dem Pkw des Geschädigten und einer bei einer ausländischen Versicherung haftpflichtversicherten Sattelzugmaschine. Den Schaden ließ der Kläger begutachten, anschließend sein Fahrzeug im Autohaus sach- und fachgerecht reparieren und nahm sich für die Dauer der Reparatur einen Mietwagen.

Die unstreitig einstandspflichtige Versicherung zahlte nicht, der Geschädigte erhob Klage. Gegen die Forderung wandte die beklagte Versicherung allen Ernstes ein, diese sei nicht fällig, da die Regulierungshelferin die Schadenhöhe wegen einer im Gutachten enthaltenen Urheberrechtsklausel zu den Bildern nicht habe prüfen können.

Gegen die erstinstanzliche Verurteilung legte die Versicherung Berufung ein und bekam einen deutlichen Hinweisbeschluss des OLG Naumburg.

Aussage

Die Berufung hat hinsichtlich des geltend gemachten Reparaturschadens und der Mietwagenkosten schon deswegen keinen Erfolg, weil der Kläger seinen Ersatzanspruch nicht auf das zuvor eingeholte Schadengutachten, sondern auf die von der Fachwerkstatt für die tatsächlich durchgeführte Reparatur und die Inanspruchnahme des Mietwagens berechneten Kosten stützt. Auf die Frage, ob das Gutachten für die Beklagte verwertbar war, kommt es insoweit nicht an.

Der Geschädigte genügt regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast zur Schadenhöhe durch Vorlage der – von ihm beglichenen – Rechnung des von ihm mit der Schadenbeseitigung beauftragten Unternehmens. Ist dies der Fall, reicht ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger nicht aus, um die geltend gemachte Schadenhöhe in Frage zu stellen. Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Preisvereinbarung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadenchätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs.2 S.1 BGB.

Indes ist der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch, denn entscheidend sind die im Sinne von § 249 Abs.2 S.1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten. Das gilt selbst dann, wenn sich der Geschädigte einer Werkstatt bedient, die tatsächlich, ohne Wissen und Wollen des Geschädigten, eine objektiv überhöhte Rechnung gestellt hat. Die Werkstatt ist, ebenso wie beispielsweise der Sachverständige, nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, was dazu führt, dass der Geschädigte sich ein Verschulden der Werkstatt, auch soweit es die Berechnung betrifft, nicht zurechnen lassen muss.

Zwar macht der Kläger hier einen Freistellungsanspruch geltend, die Reparaturrechnungen sind also noch nicht bezahlt worden. Der Höhe der geltend gemachten Kosten auf der Grundlage dieser Rechnungen ist der Beklagte jedoch weder erstinstanzlich noch mit der Berufung erheblich entgegengetreten. Vielmehr wurden diese noch nicht einmal bestritten, wobei ein pauschales Bestreiten angesichts des durch Vorlage der Rechnungen sowie der Schadengutachten substantiierten Klägervortrags auch nicht ausreichend gewesen wäre.

Der Vortrag des Klägers zum Schaden ist auch nicht etwa deswegen als un schlüssig anzusehen, weil der inländischen Regulierungshelferin oder der ausländischen Haftpflichtversicherung anhand des vorgelegten Gutachtens und der Rechnungen eine Prüfung unmöglich gewesen wäre. Der Reparaturaufwand ergibt sich schon aus der textlichen Beschreibung der durchgeführten Arbeiten in den vorgelegten Rechnungen, ohne dass einer Überprüfung Urheberrechtsbedenken entgegenstehen könnten.

Das gilt umso mehr, als hier nicht nur allein die Reparaturrechnungen vorlagen, sondern die Schäden am Fahrzeug des Klägers bereits von der Polizei fotografisch dokumentiert worden waren. Auch anhand der Fotos der Unfallschäden in dem eingeholten Privatgutachten war dem Beklagten bzw. der Regulierungshelferin eine Überprüfung des Unfallschadens möglich.

Nichts anderes folgt aus § 119 Abs. 3 VVG. Nach dieser Vorschrift kann der Versicherer Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Schadenereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann, wobei er entsprechend § 811 Abs. 2 BGB die Kosten hierfür zu tragen hat. Durch die Vorlage von Rechnungen, Quittungen, Sachverständigengutachten oder sonstigen Nachweisen soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, den vom Geschädigten geltend gemachten Anspruch auf seine Berechtigung hin zu überprüfen. Die Obliegenheit umfasst jedoch nur die Vorlage vorhandener oder ohne Weiteres zu beschaffender Belege, nicht hingegen auch darüber hinausgehende Bemühungen oder Aufwendungen, wie sie etwa für die Beibringung eines Kostenvoranschlags erforderlich wären. Dem Beklagten und seiner Regulierungshelferin war eine Überprüfung der Schadenhöhe anhand des vorliegenden Gutachtens möglich und zumutbar.

Das gilt umso mehr, als allenfalls die Lichtbilder der Unfallschäden einem Urheberrecht unterlagen. Denn weder die Weiterleitung des Gutachtens mit Fotos an noch die Überprüfung durch einen externen Dienstleister oder wie hier den ausländischen Versicherer des Unfallgegners stellen einen Verstoß gegen das Urheberrecht des Sachverständigen aus § 72 UrhG dar, da beides von einem entsprechend eingeräumten Nutzungsrecht im Sinne von § 31 Abs.1 UrhG umfasst ist.

Soweit keine ausdrückliche Regelung im Vertrag erfolgt, bestimmt sich gemäß § 31 Abs.5 S. 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind.

Der Zweck des Vertrags über die Erstellung des Schadengutachtens bestand hier darin, das Gutachten durch den Kläger als Auftraggeber gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zur Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche zu verwenden. Dieser Zweck erfordert jedoch ohne Weiteres die Zugänglichmachung des Gutachtens nebst Lichtbildern an den oder – wie hier – die betroffenen (Haftpflicht-) Versicherer und ggf. an deren beauftragte Dienstleister zum Zweck der Überprüfung der Reparaturkostenkalkulation.

Mit dem erstmals in zweiter Instanz geltend gemachten Argument, zur Überprüfung des Restwerts habe der Geschädigte ihm zudem die Einstellung der Schadenfotos aus dem Gutachten in Restwertbörsen im Internet ermöglichen müssen, kann der Beklagte nicht durchdringen. Die Einstellung in Restwertbörsen dient nicht zuletzt der Darstellung und der

Erzielung höherer Restwerte, die die Versicherung im Interesse des bei ihr versicherten, ersatzpflichtigen Schädigers dem Geschädigten entgegenhalten kann.

Eine Verpflichtung des Geschädigten, der gegnerischen Versicherung zu diesem Zweck frei verwendbare Schadenfotos – zumal in digitaler Qualität – zur Verfügung zu stellen, besteht jedoch nicht. Sie folgt insbesondere nicht aus § 119 Abs.3 VVG.

Es kann insofern auch dahinstehen, denn eine Einstellung der Daten in das öffentlich zugängliche Internet war hier jedenfalls zur Überprüfung der Reparaturkalkulation nicht erforderlich. Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass hier schon die Annahme fernliegend erscheint, die in Rede stehenden Reparaturkosten könnten den Wiederbeschaffungswert erreichen oder gar überschreiten.

Zum anderen stand es dem Beklagten frei, den Wiederbeschaffungswert auf andere Weise – z.B. anhand der Auswertung eigener Datenbanken – zu ermitteln, oder aber selbst den Sachverständigen um Zustimmung zur Nutzung der Fotos – ggf. gegen Entgelt – zu ersuchen. Insofern liegt der Fall auch anders als der der Entscheidung des OLG Karlsruhe zugrunde liegende Sachverhalt, in dem die Fotos eines vorhandenen Schadengutachtens der Versicherung in derart schlechter Qualität zur Verfügung gestellt worden waren, dass die Veranlassung zur Klageerhebung nach deren Anerkenntnis verneint wurde (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.12.2011, AZ: 1 W 61/11).

Hinsichtlich der merkantilen Wertminderung und der Kostenpauschale sowie wegen der Zinsen und der vorgerichtlichen Kosten hat die Berufung aus den vorgenannten Gründen ebenfalls offensichtlich keinen Erfolg.

Praxis

Die im Gutachten in der Regel enthaltene Urheberrechtsklausel betrifft nicht das ganze Gutachten, sondern lediglich die Lichtbilder. Sinn und Zweck des Schadengutachtens samt den Lichtbildern ist es, eine Schadenregulierung herbeizuführen. Es ist also von vornherein auf die Weitergabe an Dritte gerichtet.

Die Weitergabe der Lichtbilder an eine ausländische Haftpflichtversicherung oder ein Regulierungsbüro oder an eine Prüforganisation ist also weder eine unzulässige Vervielfältigung noch eine unzulässige öffentliche Zugänglichmachung (so auch LG Berlin, Urteil vom 03.07.2012, AZ: 16 O 309/11).

Die mit einem Einstellen in eine Restwertbörse verbundene öffentliche Zugänglichmachung, die durchaus eine Verletzung des Urheberrecht des Sachverständigen darstellen würde, war hier überhaupt kein Thema, da ein sehr eindeutiger Reparaturfall vorlag.

Erstritten von RA Umut Schleyer, Berlin

- **Erstattung von Mietwagenkosten auch bei Überlassung eines Werkstattersatzwagens**

AG Ansbach, Urteil vom 28.11.2023, AZ: 2 C 834/23

Hintergrund

Aufgrund eines Unfalls vom 13.08.2022 musste die Klägerin einen Ersatzwagen anmieten. Ihr Fahrzeug war nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher.

Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung erkannte ihre vollständige Haftung an. Vorgerichtlich kürzte sie allerdings die Mietwagenkosten. Den Mietwagen nahm die Klägerin vom 29.09.2022 bis 06.10.2022 in Anspruch. Angemietet wurde ein Opel Grandland, für welchen die Autovermietung 1.523,20 € berechnete.

Dieser war nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen. Deshalb bezahlte die Beklagte auf die Mietwagenkosten für fünf Tage insgesamt lediglich 210,00 € und verwies auf Tarife für Werkstattersatzwagen. Die Klage vor dem AG Ansbach war zu einem nicht unerheblichen Teil erfolgreich. Es wurden Mietwagenkosten in Höhe von 609,18 € zugesprochen.

Aussage

Zunächst setzte sich das Gericht mit dem Umstand auseinander, dass kein Selbstfahrervermietfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Hierzu das Gericht wörtlich:

„Soweit die Beklagte einwendet, dass diese vorliegend nicht anwendbar sei, da das von der Klägerin angemietete Fahrzeug nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist, kann dem nicht gefolgt werden. Eine einheitliche Rechtsprechung hierzu gibt es nicht. Einer Schadensschätzung gem. § 287 ZPO dürfen lediglich nicht falsche oder offensichtlich unsachliche Erwägungen zugrunde gelegt werden, gleichermaßen dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer acht gelassen werden. Die Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage ist vorliegend nicht falsch oder ungeeignet. Sie spiegelt vielmehr eine Erhebung hinsichtlich von Kosten für die Anmietung eines KFZ von einem gewerblichen Autovermieter wider. Es muss auch kein Abschlag von den nach Fraunhofer geschätzten erforderlichen Kosten erfolgen. Es liegt letztlich dem Geschädigten eines Autounfalls, der einen Ersatzwagen anmietet, gleich ob von einem gewerblichen Autovermietunternehmen oder von einer Werkstatt, nicht in dessen Einflusskreis, ob er einen PKW bekommt, der als Selbstfahrervermietfahrzeug oder als Werkstattwagen oder als Vorführgewagen zugelassen ist. Er wird sich auch schlicht keinerlei Gedanken darüber machen, wie das angemietete Fahrzeug zugelassen ist. Eine Erkundigungspflicht diesbezüglich drängt sich weder auf noch ist sie zumutbar. Die Frage der Zulassung darf letztlich nicht auf Kosten des Geschädigten gehen (vgl. hierzu auch OLG Dresden, Urteil v. 04.11.2020 - 1 U 995/20). Denn zu ersetzen sind die für ihn erforderlichen Herstellungskosten. Hierfür sind aus Sicht des Gerichts Zulassungsfragen und Preiskalkulationen des Ersatzwagenvermieters – auf die der Geschädigte keinen Einfluss und keinen Einblick hat – unerheblich.“

Sodann schätzte das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß der regionalen Rechtsprechung anhand der Fraunhofer Liste und gewährte einen pauschalen Aufschlag von 20 %.

An Eigensparnis zog es 3 % ab. Da nicht unmittelbar nach dem Unfall angemietet wurde, wurde kein weiterer Aufschlag in Höhe von 10 % eingeräumt. Es ergaben sich Mietwagenkosten für die Klasse 9 für 8 Tage in Höhe von 703,76 € brutto. Mit Aufschlag und nach Abzug der Eigensparnis verblieben 819,18 €, sodass abzüglich der regulierten 210,00 € noch 609,18 € zugesprochen wurden.

Praxis

Das AG Ansbach orientierte sich an der regionalen Rechtsprechung und schätzte anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels. Weniger überzeugend ist es allerdings, dass dann sogleich ein pauschaler Aufschlag aufgrund der nicht unerheblichen Mängel dieser Schätzgrundlage vorgenommen wird.

Fakt ist, dass der Fraunhofer Marktpreisspiegel die ortsübliche Anmietsituation für Geschädigte nicht zutreffend wiedergibt. Dies kann auch nicht ein relativ willkürlich festgelegter pauschaler Aufschlag ausgleichen.

Interessant ist allerdings die Aussage des Gerichts zu dem Umstand, dass kein Selbstfahrervermietfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Dennoch kann die Geschädigte die ortsüblichen Kosten für diesen Mietwagen ersetzt verlangen. Wie der Mietwagen zugelassen ist, spielt für sie letztendlich keine Rolle.

Allerdings verurteilte das AG Ansbach Zug um Zug, das heißt, um die restlichen Mietwagenkosten zu erhalten, muss die Klägerin eventuelle Schadenersatzansprüche gegen die Autovermietung abtreten. Diese Zug-um-Zug-Verurteilungen sind im Vordringen. Häufig erfolgen sie bei gekürzten Reparurrechnungen.

Eingesandt von RA Pamer & Kollege, Roth

- **Unternehmergeinnabzug bei Eigenreparatur nicht gerechtfertigt; kein Abzug der Umsatzsteuer bei der merkantilen Wertminderung; Verbringungskosten in Höhe von 150,00 € netto erstattbar; Nutzungsausfall auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen**

AG Dillenburg, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 5 C 207/23

Hintergrund

Bei der Klägerin handelt es sich um ein vorsteuerabzugsberechtigtes Autohaus, beim verunfallten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug. Das von der Klägerin geleaste Fahrzeug verunfallte am 08.03.2022. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest.

Diese nahm allerdings zahlreiche Abzüge bei den einzelnen Schadenpositionen vor. Bei den Reparaturkosten zog sie Desinfektionskosten (50,10 €) wie auch Verbringungskosten (berechnet 150,00 €, akzeptiert 80,00 €) ab. Außerdem sei ein Abzug von 20 % für Unternehmergeinn vorzunehmen. Das Fahrzeug sei in der klägereigenen Werkstatt repariert worden. Beim Nutzungsausfall wurden lediglich 257,88 € reguliert. Bei der Wertminderung sei aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung lediglich die Mehrwertsteuer herauszurechnen.

Das AG Dillenburg sah das allerdings anders und sprach die gekürzten Beträge weitgehend zu. Lediglich die Desinfektionskosten in Höhe von 50,10 € seien nicht zu erstatten.

Aussage

Das AG Dillenburg stellte die Aktivlegitimation der Klägerin fest, denn die Leasinggeberin habe nach den Leasing-AGB ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unfallgegner abgetreten.

Ein **Unternehmergeinnabzug** sei nicht angebracht. Ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebes dazu benutze, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, habe einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden. Dies gelte selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne gesonderte Quittung vornehme. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet sei und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden könnten. Dem Geschädigten obliegt hier im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin ausreichend dargelegt und dies im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast das die Werkstatt ausgelastet war, ansonsten läge die Darlegungs- und Beweislast aber bei der Beklagten. Diese sei ihrer Beweislast nicht nachgekommen. Das einfache Bestreiten habe jedenfalls nicht ausgereicht.

Auch die **Verbringungskosten** seien ausweislich der Rechnung in Höhe von 150,00 € erstattungsfähig, da die Klägerin die Rechnung der Lackierwerkstatt vorgelegt habe. Dorthin musste das Auto verbracht werden. Die Verbringungskosten waren mithin vollumfänglich zu erstatten.

Bezüglich des Abzugs von **Umsatzsteuer bei der Wertminderung** nahm das Gericht Bezug auf das Sachverständigengutachten, in welchem ausgeführt worden war, dass die Wertminderung in Höhe von 800,00 € steuerneutral angesetzt worden sei.

Zum **Nutzungsausfall** habe die Klägerin plausibel vorgetragen und die Beklagte habe hierzu nicht mehr Stellung genommen.

Praxis

Im konkreten Fall reparierte die Geschädigte – ein Autohaus mit Reparaturwerkstatt – ein geleastes Fahrzeug. Die Versicherung zog wie so häufig Unternehmergeinn ab. 20 % Abzug müsse sich das Autohaus gefallen lassen. Im Prozess wurde zur Auslastungssituation der Werkstatt vorgetragen. Die Werkstatt war entsprechend ausgelastet, sodass sich ein Unternehmergeinnabzug verbat.

Ebenfalls kommt es aktuell häufig dazu, dass bei der Wertminderung bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Umsatzsteuer herausgerechnet wird. Auch diesbezüglich vertrat das AG Dillenburg eine andere Auffassung. Hier betonte es, dass der Sachverständige die Wertminderung als steuerneutral bezeichnete.

Auch den Nutzungsausfall konnte die geschädigte Unternehmerin ersetzt verlangen. Der Anspruch beschränke sich nicht auf die Vorhaltekosten.

Eingesandt von RA Pamer & Kollege, Roth

- **Der Geschädigte klagt rückabgetretenes Sachverständigenhonorar selbst ein**
AG Seesen, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 1 C 67/23

Hintergrund

Vor dem AG Seesen klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese kürzte vorinstanzlich Sachverständigenkosten in Höhe von 499,13 €, die nunmehr Klagebegehren sind. Die beklagte Haftpflichtversicherung wendet ein, dass der Kläger zunächst nicht aktivlegitimiert ist und darüber hinaus die Sachverständigenkosten – auch wegen der Unterschreitung der Bagatellschadengrenze – unverhältnismäßig wären.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung gegen die Beklagte in Höhe von 499,13 €, die auf das Sachverständigenhonorar entfallen. Bei einem Schaden von knapp über 8.000,00 € am Fahrzeug des Geschädigten verfährt der Einwand der Bagatellschadengrenze nicht. Diese sieht das AG Seesen bei ca. 700,00 € an.

Insofern kann man allein objektiv von der Höhe des Schadens davon ausgehen, dass die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist. Insofern liegt auch kein Verstoß gegen die dem Geschädigten obliegende Schadenminderungspflicht vor.

Darüber hinaus ist der Geschädigte auch aktivlegitimiert. Die Forderung wurde wirksam vom Sachverständigenbüro an den Geschädigten rückabgetreten.

„Der Text der Rückabtretungserklärung lautet, dass das Sachverständigenbüro aus Anlass des beschriebenen Schadensfalles die abgetretenen Ansprüche im Wege der Rückabtretung an den Geschädigten abtreten würde. Damit sei der Geschädigte wieder Inhaber der Forderung und sei berechtigt, diese im eigenen Namen geltend zu machen.“

In Bezug auf dieses Vortragen lässt die Beklagtenseite einen qualifizierten Sachvortrag vermissen.

Praxis

Auch beim AG Seesen zeigt sich, dass es – sollte die Aktivlegitimation des Sachverständigenbüros zunächst in Frage stehen – ein probates Mittel sein kann, die Forderung, die vorinstanzlich vom Haftpflichtversicherer gekürzt wurde, zurück an den Geschädigten abzutreten. So ist es hier geschehen, währenddessen der Kläger die noch offene Honorarrechnung des Sachverständigen selbst beglichen hat. Diese fordert er nun selbst und im eigenen Namen vom Haftpflichtversicherer ein.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Braunschweig